

ANLEGERINFORMATIONEN FÜR PRIVATKUNDEN

ALLGEMEINE BANKINFORMATION

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft¹
Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien
Tel. 05 99 05 995
info@bawagpsk.com, www.bawagpsk.com

Die BAWAG P.S.K. bietet Ihnen alle Arten von Geschäften mit Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie deren Verwahrung.

1. Sprache

Die maßgebliche Sprache² für die Vertragsbeziehung ist Deutsch.

2. Kommunikationsmittel

Ihre Wertpapieraufträge nehmen wir gerne am Schalter, per Online Banking oder per Telefon entgegen³.

3. Konzession

Die Bankkonzession wurde der BAWAG P.S.K. von der Österreichischen Finanzmarktaufsicht⁴ (Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien) erteilt.

4. Vermittler

Die BAWAG P.S.K. AG⁵ bedient sich für ihre Wertpapier- und Finanzdienstleistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 28 WAG) vertraglich gebundener Vermittler. Alle diese vertraglich gebundenen Vermittler sind in Österreich registriert und im Register der österreichischen Finanzmarktaufsicht eingetragen.

5. Abrechnungsmodalitäten/Berichte

Ihre Wertpapierabrechnung erhalten Sie unmittelbar nach Geschäftsabschluss, spätestens am ersten Bankarbeitstag nach der Ausführungsbestätigung. Bei regelmäßig ausgeführten Aufträgen (Fondsansparplan) erhalten Sie halbjährlich eine Umsatzaufstellung. Einmal jährlich erhalten Sie automatisch eine Aufstellung Ihrer Wertpapiere bzw. Finanzinstrumente. Die Aufstellung enthält die Höhe der Einlagen bzw. den Veranlagungswert zum Jahresende⁶.

6. Schutz des Kundenvermögens

Auf Grund von EU-Richtlinien, in Österreich im Bankwesengesetz (BWG) umgesetzt, ist jedes Kreditinstitut, das sicherungspflichtige Einlagen entgegennimmt bzw. sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören. Die BAWAG P.S.K. unterliegt als österreichische Bank uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung (§§ 93 ff BWG). Die BAWAG P.S.K. ist Mitglied bei der gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtung der Banken und Bankiers.

6.1. Einlagensicherung

Für Giro- und Spareinlagen gilt:

Die Einlagen natürlicher Personen sind pro Einleger mit einem Höchstbetrag von € 100.000,- gesichert.

Die Einlagen nicht natürlicher Personen sind bis 31.12.2010 mit einem Höchstbetrag von nur € 50.000,- pro Anleger gesichert, danach mit einem Höchstbetrag von € 100.000,-.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehr Personen als Gesellschafter einer offenen Gesellschaft, einer Kommanditgesellschaft, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer diesen Gesellschaftsformen entsprechenden Gesellschaft nach dem Recht eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes verfügen können, werden bei der Berechnung des Höchstbetrages zusammengefasst und als Einlage eines Einlegers behandelt. Dies gilt in gleicher Weise für Guthaben und sonstige Forderungen aus Wertpapiergeschäften.

1) Anlage 1 zu WAG § 40 (1) 1 lit. a)

2) Anlage 1 zu WAG § 40 (1) 1 lit. b)

3) Anlage 1 zu WAG § 40 (1) 1 lit. c)

4) Anlage 1 zu WAG § 40 (1) 1 lit. d)

5) Anlage 1 zu WAG § 40 (1) 1 lit. e)

6) Anlage 1 zu WAG § 40 (1) 1 lit. f)

6.2 Anlegerentschädigung

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben. Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens € 20.000,- gesichert. Forderungen von nicht natürlichen Personen sind jedoch mit 90% der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.

Abgrenzung Einlagensicherung – Anlegerentschädigung:

Im Normalfall fallen alle Arten von Einlagen/Guthaben, die auf verzinste oder unverzinste Konten (z.B. Guthaben auf Gehaltskonten, Sparkonten, Festgelder, etc.) bei Kreditinstituten gutgeschrieben werden, unter die Einlagensicherung.

Rückflüsse aus der Wertpapierverrechnung (Dividenden, Verkaufserlöse, Tilgungen, etc.) fallen ebenfalls unter die Einlagensicherung, wenn sie auf ein verzinste Konto bei einem Kreditinstitut gutgeschrieben werden. Erfolgt der Rückfluss hingegen unmittelbar auf ein unverzinstes Konto, unterliegen die Beträge der Anlegerentschädigung.

Es bestehen vereinzelt Ausnahmen von der Einlagensicherung und der Anlegerentschädigung.

Nähere Details dazu entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung.

6.3 Verwahrung von Wertpapieren

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen:
Verwahrung von Wertpapieren und anderen Werten.

Inländische Wertpapiere

Inländische Wertpapiere werden in der Regel bei der Österreichischen Kontrollbank (Wertpapiersammelbank) verwahrt. Diese Verwahrart erfolgt in der Regel in Form einer Girosammelverwahrung. Die Rechte der Kunden werden dadurch nicht beeinträchtigt, weil insbesondere der Umfang der Wertpapiere eines Kunden jederzeit festgestellt werden kann.

Darüber hinaus kann eine Verwahrung bei der BAWAG P.S.K. selbst oder in Drittverwahrung bei einem anderen Kreditinstitut mit einer Berechtigung für das Depotgeschäft erfolgen. Bei einer Verwahrung in Österreich kommt österreichisches Recht zur Anwendung. Die Bank haftet bei der Verwahrung von Wertpapieren gegenüber einem Unternehmer für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers, gegenüber einem Verbraucher auch für das Verschulden des Drittverwahrers, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Ausländische Wertpapiere

Ausländische Wertpapiere werden meist im Heimatland des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land Ihre Wertpapiere verwahrt werden, teilen wir Ihnen auf der Wertpapierabrechnung mit. Werden Wertpapiere im Ausland verwahrt, erfolgt dies in der Regel in Form der Wertpapierrechnung (WR). Dabei wird dem Kunden ein Anspruch auf Lieferung der Wertpapiere im Umfang jenes Anteils gutgeschrieben, den die BAWAG P.S.K. auf Rechnung des Kunden am gesamten Bestand an Wertpapieren derselben Art im Ausland hält. Bei der Verwahrart Wertpapierrechnung (WR) werden Kundenbestände von unseren Eigenbeständen – soweit nach nationalem Recht möglich – bei der Lagerstelle getrennt verwahrt. Bei einer Verwahrung im Ausland kommen unter anderem ausländische Rechtsvorschriften und Usancen zur Anwendung, wodurch die Rechte des Kunden bezüglich der Wertpapiere beeinflusst werden können.

Die Folgen einer allfälligen Zahlungsunfähigkeit des Drittverwahrers richten sich nach den für ihn anwendbaren Rechtsvorschriften und der verschafften Rechtsposition. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, hat die BAWAG P.S.K. ein Pfandrecht bezüglich der Wertpapiere sowie das Recht zur Aufrechnung. Abhängig von den anwendbaren Rechtsvorschriften können Drittverwahrern ebenso diese Rechte zustehen.

Für eine allfällige Wertpapierleihe muss ein eigener Vertrag errichtet werden, in dem auf die damit verbundenen Risiken hingewiesen wird⁷.

7) Anlage 1 zu WAG § 40 (1) 1 lit. g)

GRUNDSÄTZE DER GESCHÄFTSAUSFÜHRUNG (EXECUTION POLICY)

1. Geltungsbereich

Im Interesse einer nachhaltigen Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden, die auf Fairness, Transparenz und Vertrauen beruht, veröffentlichen wir die Grundsätze, nach denen wir Kundengeschäfte mit Finanzinstrumenten ausführen (Execution Policy).

Die Grundsätze der Geschäftsausführung der BAWAG P.S.K. gelten für sämtliche professionelle Kunden der BAWAG P.S.K. und beziehen sich auf alle Finanzinstrumente und Handelsplätze, die in diesem Dokument angeführt sind. Hierbei werden die Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG 2007) in der jeweils geltenden Fassung umgesetzt.

2. Allgemeines

Wenn die BAWAG P.S.K. einen Auftrag bzw. eine Order in Bezug auf Finanzinstrumente ausführt, unternimmt sie alle angemessenen Schritte, um die bestmögliche Ausführung des Auftrages (Best Execution) zu erreichen.

Dies bedeutet, dass die BAWAG P.S.K. Vorschriften und Verfahren hat und anwendet, die dafür entworfen sind, das bestmögliche Ausführungsergebnis zu erzielen, welches im Einklang mit der Natur des Auftrages der uns auferlegten Prioritäten der Auftragsausführung und des jeweiligen Handelsplatzes steht und welches nach Ansicht der BAWAG P.S.K. das beste Ergebnis unter Berücksichtigung oftmals in Konflikt stehender Faktoren liefert.

Die BAWAG P.S.K. kann Kundenaufträge unter Wahrung dieser Grundsätze auch an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen weiterleiten. Dies bedeutet, dass die Bank auf Grundlage des Kundenauftrages auf Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft).

3. Vorrang von Weisungen

Erhalten wir von einem Kunden ausdrückliche Anweisungen zur Ausführung, werden diese in jedem Fall vorrangig behandelt. In diesem Fall wird die Order im Einklang mit der Natur des Auftrages und der durch den Kunden definierten Parameter (Handelsplatz, Limit, etc.) durchgeführt. Für solche Aufträge gelten die Grundsätze der Geschäftsausführung der BAWAG P.S.K. nicht. Es kann eine bestmögliche Ausführung im Sinne dieser Grundsätze nicht garantiert werden.

Zu Kundenweisungen betreffend Wertpapierverkäufe siehe auch Punkt 7.

4. Best Execution Faktoren und ihre Gewichtung

Die BAWAG P.S.K. zieht als wesentliches Kriterium die Gesamtkosten (Transaktionskosten + Kurs) bei der Ermittlung des bestmöglichen Handelsplatzes in Betracht. Weitere Kriterien, wie die Liquidität, die Größe des Auftrages, die Möglichkeit sowie die Wahrscheinlichkeit einer raschen Ausführung und Abwicklung für die Auftragsausführung, werden dem Gesamtkostenkriterium untergeordnet.

Beim Fehlen einer ausdrücklichen Weisung des Kunden entscheidet die BAWAG P.S.K., welche Faktoren in Betracht gezogen werden, um die bestmögliche Ausführung zu erzielen. Auf Grund des Gesamtkostenaspektes und der o.a. Kriterien schlägt die BAWAG P.S.K. grundsätzlich den für den Kunden spesengünstigsten Handelsplatz vor. Wenn ein Finanzinstrument an diesem Handelsplatz nicht notiert, wird die Order an der jeweiligen Heimatbörse durchgeführt. Ausgenommen davon sind Anleihengeschäfte. Diese werden prinzipiell außerbörslich gehandelt. Die bestmögliche Ausführung eines Kundenauftrages kann auch an einem Multilateralen Handelssystem (MTF) oder einem nicht geregelten Markt stattfinden.

Diese Regelung wurde von der BAWAG P.S.K. getroffen, um für alle eingehenden Kundenaufträge typischerweise ein gleich bleibend bestmögliches Gesamtergebnis erzielen zu können. Durch dieses Verfahren bei der Bestimmung des bestmöglichen Ausführungsplatzes kann allerdings keine Garantie übernommen werden, dass es in Ausnahmefällen für einzelne Aufträge zum tatsächlich besten Ergebnis kommen kann.

Sollte ein Kunde die einzelnen oben beschriebenen Aspekte oder Faktoren nicht im Gleichklang mit der Durchführipolitik der BAWAG P.S.K. bewerten und sieht aus diesem Grund eine Ausführung seines Auftrages an einem abweichenden Handelsplatz als sinnvoller an, so muss der Kunde dies durch eine ausdrückliche Weisung zum Ausdruck bringen.

5. Prozesse zur bestmöglichen Auftragsausführung von Finanzinstrumenten

5.1. Anleihen

Da die engsten Geld–Brief Spannen (bester Preis) und die beste Liquidität in der Regel nicht an Börsen erzielt werden, werden Anleihenorders standardmäßig außerbörslich primär über elektronische Handelssysteme geordert, welche der BAWAG P.S.K. den besten Preis im Markt garantieren können, oder aber beim jeweiligen Emittenten oder Marketmaker erteilt.

Bei Anleihenorders von Eigenemissionen der BAWAG P.S.K. erfolgt ein Selbsteintritt, da die BAWAG P.S.K. für ihre eigenen Emissionen laufend Festpreise quotiert und dadurch die größte Liquidität am Markt garantieren kann.

5.2. Aktien, Optionsscheine, Zertifikate & ETF's (Investmentzertifikate)

Auf Grund der Gewichtung der Kriterien wie in Punkt 4 angeführt, wird die Auswahl des Handelsplatzes nach folgender Reihung ermittelt:

1. spesengünstigster Handelsplatz
(Xetra Wien & Frankfurt, Frankfurt Parkett, Optionsscheinbörse der Wiener Börse)
2. Heimatbörse (Börse der Erstnotiz)
Diese Handelsplätze entnehmen Sie bitte der jeweils gültigen „Konditionenübersicht für Wertpapiere“.

6. Festpreisgeschäfte (OTC Geschäfte)

Es wird mit dem Kunden ein Kurs vereinbart, in dem sämtliche Kosten bereits enthalten sind. Somit gelten die Punkte 2 - 5 und 7 dieser Grundsätze der Geschäftsausführung für solche Geschäfte nicht. Festpreisgeschäfte können in folgenden Produkten durchgeführt werden:

- ▶ außerbörslich gehandelte FX Derivate und Zinsderivate

7. Verkaufsbestimmungen

Bestände in Finanzinstrumenten werden an jenem Handelsplatz verkauft, an dem diese auch ursprünglich gekauft wurden, da andernfalls dem Kunden zusätzlich anfallende Kosten (Liefergebühren) in Rechnung gestellt werden und somit die Gesamtkosten negativ beeinflusst werden würden.

Durch das Budgetbegleitgesetz 2011¹ wurde die Besteuerung von Kapitalvermögen auf Substanzgewinne ausgedehnt. Im Sinne der Kursgewinnbesteuerung werden Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzinstrumenten in der Höhe von 25% besteuert und zwar unabhängig von Behaltdauer und Beteiligungsausmaß. Der KEST-Abzug durch die Bank erfolgt ab 1.4.2012.

Nicht betroffen von den neuen Regelungen sind realisierte Wertsteigerungen bei Verkäufen von Aktien (Kapitalanteile) und Investmentfondsanteilen, die vor dem 1.1.2011 erworben wurden, sowie bei Anleihen (Forderungswertpapiere) und Derivaten, die vor dem 1.4.2012 erworben wurden (im Folgenden auch „KESt-Altbestand“ genannt).

Anleihen (Forderungswertpapiere) und Derivate, die nach dem 30.9.2011 und vor dem 1.4.2012 erworben wurden gelten unabhängig von der Behaltdauer als spekulationsverfangen und sind veranlagungspflichtig. (im Folgenden ebenfalls „KESt-Altbestand“ genannt).“

Sollte bei einem Verkaufsauftrag keine ausdrückliche Weisung des Kunden vorliegen, werden - sofern Alt- und Neubestand in ein und derselben Wertpapierkennnummer vorhanden sind - Wertpapiere in der folgenden Reihenfolge, verkauft:

- ▶ KEST-Neubestand mit gemeinem Wert
- ▶ KEST-Neubestand – fehlender Kurs
- ▶ KEST-Neubestand mit Anschaffungskosten
- ▶ KEST-Altbestand

1) BGBl I 2010/111

Die Definition KEST-Neubestand mit gemeinem Wert, KEST-Neubestand fehlender Kurs, KEST-Neubestand mit Anschaffungskosten und Gemeiner Wert, entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Erläuterungen:

KEST-Neubestand mit gemeinem Wert

Bei Einlieferung der Wertpapiere wurden keine Anschaffungskosten auf geeignetem Weg nachgewiesen. Die Anschaffungskosten werden vom gemeinen Wert zum Einlieferungszeitpunkt abgeleitet. Wertpapiere in diesem Bestand sind nicht endbesteuert. (siehe EStG § 98 Abs. 4).

KEST-Neubestand – fehlender Kurs

Konnten bei Einlieferung weder durch geeignete Nachweise Anschaffungskosten glaubhaft gemacht, noch ein gemeiner Wert zum Zeitpunkt der Einlieferung ermittelt werden, werden die Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös bzw. vom gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Entnahme errechnet. Wertpapiere in diesem Bestand sind nicht endbesteuert. (siehe EStG § 93 Abs. 4).

KEST-Neubestand mit Anschaffungskosten

Die tatsächlichen Anschaffungskosten sind vorhanden bzw. werden gemäß Wertpapier-Anschaffungskosten-Verordnung vom 4.10.2011 angesetzt.

Gemeiner Wert

Der „gemeine Wert“ von allen im Bestand geführten Wertpapieren wird von der Österreichische Wertpapierdaten Service GmbH per 1.4.2012 einmalig und danach auf Anforderung ermittelt. Bei Vorhandensein eines Kurs- oder Handelswertes ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der gemeine Wert dem Kurs- oder Handelswert entspricht.

8. Kenntnisnahme des Kunden

Der Kunde nimmt die Grundsätze der Geschäftsausführung der BAWAG P.S.K. zustimmend zur Kenntnis. Diese sehen vor, dass ohne Vorliegen einer ausdrücklichen Anweisung des Kunden die BAWAG P.S.K. für die Ausführung einer oder mehrerer Aufträge frei ist, aus den Ausführungsorten gemäß der Konditionenübersicht einen zu wählen, dabei jedoch alle relevanten Faktoren beurteilen und abwägen wird, um die bestmögliche Ausführung des Auftrages zu ermöglichen.

GRUNDSÄTZE FÜR DEN UMGANG MIT INTERESSENSKONFLIKTEN (CONFLICTS OF INTEREST POLICY)

Im Interesse einer nachhaltigen Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden, die auf Fairness, Transparenz und Vertrauen beruht, veröffentlichen wir die Grundsätze zum angemessenen Umgang mit Interessenskonflikten (Conflicts of Interest Policy).

Die BAWAG P.S.K. bezieht sich dabei auf die Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 (WAG 2007) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren gelten für den Umgang mit Interessenskonflikten insbesondere die Richtlinie für Geschäfte von Mitarbeitern in Kreditinstituten, der Standard Compliance Code, der Code of Conduct sowie der Österreichische Corporate Governance Kodex in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Interessenskonflikte können einerseits in der BAWAG P.S.K. selbst, einschließlich der Geschäftsleitung, den Beschäftigten und vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit ihr direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, und ihren Kunden sowie andererseits zwischen ihren Kunden entstehen.

In der BAWAG P.S.K. können Interessenskonflikte bei der Erbringung von Wertpapier-Dienstleistungen/-Nebenleistungen in folgenden besonders betroffenen Bereichen auftreten:

- ▶ Finanzierung
- ▶ Vermögensverwaltung
- ▶ Investment Banking
- ▶ Vertrieb
- ▶ Kommissionsgeschäft
- ▶ Eigenhandel
- ▶ Depotgeschäft
- ▶ Emissionsgeschäft
- ▶ Devisengeschäft

Insbesondere können sich Interessenkonflikte in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus dem eigenen Interesse der BAWAG P.S.K. am Absatz von Finanzinstrumenten, insbesondere konzerneigener Produkte, ergeben.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BAWAG P.S.K. müssen sicherstellen, dass ihre eigenen Interessen nicht in Konflikt mit ihren Verpflichtungen in der BAWAG P.S.K. stehen oder jenen Verpflichtungen zuwider laufen, die die BAWAG P.S.K. gegenüber ihren Kunden hat. Potenzielle Interessenskonflikte bedürfen daher der schriftlichen Genehmigung des zuständigen Vorstandsmitgliedes oder des Compliance Officers.

Als genehmigungspflichtige Interessenskonflikte gelten:

- ▶ das Einbringen persönlicher Interessen in Transaktionen, die im Zusammenhang mit der BAWAG P.S.K. stehen
- ▶ Verhandlungen oder Vertragsabschlüsse für die BAWAG P.S.K. mit Drittparteien, aus denen sie selbst, ein Verwandter oder andere Personen, zu denen sie ein Naheverhältnis haben, mögliche Vorteile ziehen, soweit der/die MitarbeiterIn darüber Kenntnis hat,
- ▶ die Annahme von Arbeitsverhältnissen, Beraterpositionen, Geschäftsführerpositionen, Gesellschaftsanteilen oder Jointventure Beteiligungen oder ähnliche Mitwirkung außerhalb der BAWAG P.S.K.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BAWAG P.S.K. sind sich bewusst, dass diese Interessenskonflikte vermieden bzw. dort, wo sie dennoch auftreten, organisatorische Lösungen gefunden werden sollen.

Auf die aktuellen Richtlinien, insbesondere für Geschäfte von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kreditinstituten, den aktuellen Standard Compliance Code und die bankinternen Vereinbarungen bezüglich Geschäfte von Mitarbeitern/innen wird hingewiesen.

Mitarbeitergeschäfte dürfen nicht mit den Interessen der Kunden oder den Interessen der BAWAG P.S.K. kollidieren. Ist dabei ein Interessenskonflikt dennoch unvermeidbar, haben die Belange der Kunden und die Interessen der BAWAG P.S.K. Vorrang.

Die BAWAG P.S.K. als Kreditinstitut selbst wie auch ihre Mitarbeiter sind entsprechend der gesetzlichen Grundlagen verpflichtet, die Wertpapier-Dienstleistungen/-Nebenleistungen ehrlich, redlich und professionell im Interesse ihrer Kunden zu erbringen und Interessenskonflikte soweit wie möglich zu vermeiden.

Unabhängig davon hat die BAWAG P.S.K. eine Compliance-Organisation eingerichtet, die insbesondere folgende Maßnahmen umfassen kann:

- ▶ die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen mit so genannten „Chinese Walls“, d.h., virtuelle bzw. tatsächliche Barrieren zur Beschränkung des Informationsflusses
- ▶ die Herausgabe von Leitsätzen für Mitarbeitergeschäfte, insbesondere von ergänzenden Bestimmungen zur Depotführung für Mitarbeiter in Vertraulichkeitsbereichen
- ▶ Alle Mitarbeiter, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenskonflikte auftreten können, sind zur Offenlegung ihrer Geschäfte in kritischen Finanzinstrumenten verpflichtet.
- ▶ Führung von Beobachtungs- bzw. Sperrlisten, in die Finanzinstrumente, in denen es zu Interessenskonflikten kommen kann, aufgenommen werden;
Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Beobachtungsliste bleiben unter Einhaltung von Auflagen erlaubt, werden aber zentral beobachtet;
Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Sperrliste sind untersagt.
- ▶ Führung eines Insiderverzeichnisses
- ▶ eine laufende Kontrolle aller Geschäfte in kritischen Finanzinstrumenten der in unserem Haus tätigen relevanten Personen
- ▶ Bei Ausführung von Aufträgen handeln wir entsprechend unserer Durchführungsgrundsätze bzw. der Weisung des Kunden.
- ▶ Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen, insbesondere für die an der Erstellung von Finanzanalysen beteiligten Mitarbeiter
- ▶ Schulung unserer Mitarbeiter

Der Compliance Officer entscheidet unabhängig, aber im Sinne der gesetzlichen Regelungen, ob ein Eingreifen über die für den jeweiligen Konflikt ergriffenen Maßnahmen des Geschäftsbereiches hinaus nötig ist. Ist ein solches erforderlich, entscheidet der Compliance Officer über die weiteren Maßnahmen zur Lösung dieses Konfliktes. Jeder unangemessene Einfluss auf die Entscheidung des Compliance Officers ist zu unterlassen, ebenso wie jede gleichzeitige oder spätere Einbeziehung einer Person in konfliktträchtige Transaktionen, sofern diese Einbeziehung ein angemessenes Konfliktmanagement beeinträchtigen könnte.

Der Informationsaustausch zwischen Personen, deren Tätigkeit einen Interessenskonflikt nach sich ziehen könnte, wenn dieser den Interessen eines oder mehrerer Kunden schaden könnte, hat zu unterbleiben. Ist ein solcher Informationsaustausch aus dienstlichen Gründen unumgänglich, ist der Compliance Officer über den Inhalt zu verständigen.

Zusätzliche Informationen zum Thema Umgang mit Interessenskonflikten sind bei Bedarf in den Geschäftsstellen der BAWAG P.S.K. bzw. in den Postfilialen erhältlich.

ALLGEMEINE INFORMATION ÜBER ANNAHME VON VORTEILEN UND PROVISIONEN

Wir bieten Ihnen für Ihre Vermögensanlage in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten eine hochwertige Aufklärung und Beratung an. Insbesondere unterstützen wir Sie fachkundig, eine Anlageentscheidung unter Berücksichtigung Ihrer Erfahrungen und Kenntnisse in Geschäften mit Finanzinstrumenten, Ihrer finanziellen Verhältnisse, Ihrer Anlageziele und Ihrer Risikobereitschaft zu treffen. Dieser Service ist für uns mit einem kostenintensiven personellen und organisatorischen Aufwand verbunden.

Zur Deckung dieses Aufwandes erhalten wir von unseren Geschäftspartnern Zuwendungen in Form von Geldzahlungen oder sonstigen geldwerten Vorteilen. Dabei stellen wir organisatorisch sicher, dass diese Zuwendung Ihren Interessen als Kunde nicht entgegenstehen, sondern dafür eingesetzt werden, die Qualität der von uns erbrachten Wertpapierdienstleistungen aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern.

Unabhängig hiervon sind wir nach § 39 Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) verpflichtet,

- ▶ beim Erwerb von Anteilen an Investmentfonds
- ▶ beim Ersterwerb von Anlagezertifikaten oder strukturierten Anleihen
- ▶ beim Ersterwerb verzinslicher Wertpapiere
- ▶ beim Erwerb von Aktien aus Emissionen

über Zuwendungen, die wir von unseren Geschäftspartnern erhalten, zu informieren und so eine größtmögliche Transparenz für Ihre Anlageentscheidung zu schaffen.

Wir informieren Sie deshalb hiermit darüber, dass wir aus den im Folgenden genannten Vergütungen, die unsere Geschäftspartner für die jeweiligen Finanzprodukte erheben, regelmäßig entsprechende Zuwendungen erhalten:

1. Erwerb von Anteilen an Investmentfonds

Ausgabeaufschlag:

Investmentgesellschaften erheben bei der Ausgabe von Fondsanteilen einen Ausgabeaufschlag, der in Abhängigkeit der Anlageklasse

- ▶ bei BAWAG P.S.K. Invest Fonds bis zu 4%
- ▶ bei Fonds Select Fonds bis zu 4%
- ▶ und bei anderen Anbietern bis zu 6%, für Spezialfonds kann der Ausgabeaufschlag auch darüber liegen.

der Anlagesumme betragen kann. Wir erhalten eine Rückvergütung bis zur Höhe des gesamten Ausgabeaufschlages.

Bestandsprovisionen:

Aus der von Investmentgesellschaften vereinnahmten Verwaltungsgebühr erfolgt eine Bestandsvergütung, die in Abhängigkeit der Anlageklasse bei BAWAG P.S.K. Invest Fonds bis zu 2% p.a. und bei Fonds anderer Anbieter bis zu 2,6% p.a. des Wertes der von Ihnen gehaltenen Fondsanteile betragen kann und die wir teilweise oder in voller Höhe als Rückvergütung erhalten.

Die genannten Rückvergütungen erhalten wir jeweils für den Zeitraum, in dem Sie die Fondsanteile in Ihrem Depot verwahren lassen.

2. Ersterwerb von Anlagezertifikaten oder strukturierten Anleihen**Ausgabeaufschlag:**

Die Emissionshäuser berechnen bei einem Teil der von ihnen aufgelegten Anlagezertifikate oder strukturierten Anleihen einmalige Ausgabeaufschläge, die je nach Produktausgestaltung und Laufzeit bis zu 5,00% der Anlagesumme betragen können.

Wir erhalten diesen Ausgabeaufschlag teilweise oder in voller Höhe als Rückvergütung.

3. Ersterwerb verzinslicher Wertpapiere (Fremdemission)

Wir erhalten beim Ersterwerb (Zeichnung) verzinslicher Wertpapiere durch Sie in Abhängigkeit von der Laufzeit des jeweiligen Wertpapiers Rückvergütungen vom Emittenten von bis zu 2,5% des Nominalbetrages.

4. Ersterwerb von Aktien bzw. von anderen Finanzinstrumenten

Ob und in welcher Höhe wir Rückvergütungen zur Deckung des Vertriebsaufwandes beim Ersterwerb von Aktien beziehungsweise anderer Finanzinstrumente erhalten, werden wir Ihnen im Einzelfall gesondert mitteilen.

Detailinformationen zu sämtlichen vorgenannten Zuwendungen erhalten Sie gerne bei Ihrem Berater.

Einzelheiten und Informationen zum jeweiligen Produkt stellt Ihnen ebenfalls Ihr Berater zur Verfügung und/oder sind aus dem Produktprospekt ersichtlich.

www.bawagpsk.com

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft